

Stadt Zürich Gemeinderat Parlamentsdienste Stadthausquai 17 Postfach, 8022 Zürich

Tel 044 412 31 10 Fax 044 412 31 12 gemeinderat@zuerich.ch www.gemeinderat-zuerich.ch

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 45. Ratssitzung vom 10. April 2019

1124. 2018/437

Weisung vom 14.11.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend nicht bewilligungspflichtige sexgewerbliche Salons (Kleinstsalons)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 935 vom 27. Februar 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP),

Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Corina Ursprung (FDP)

Abwesend Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Ich halte mich kurz und verweise beispielhaft auf Zeile 004. Wir haben betreffend Marginaltiteln und Artikeln die entsprechenden formalen Änderungen vorgenommen. Dies war in der Vorlage noch nicht entsprechend angepasst, da im Moment, als die vorliegende Änderung beantragt wurde, die jetzt geltende neue Bau- und Zonenordnung (BZO) noch nicht in Kraft gewesen ist. Ich kann weiter darauf hinweisen, dass wir in Zeile 009 den ganzen Titel der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO) nicht mehr wiederholt haben, da der Titel bereits mit der Abkürzung eingeführt wurde. An dieser Stelle und in der Folge haben wir nur noch die Abkürzung geschrieben. Der Rest ist selbsterklärend.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1-3.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Albert Leiser (FDP) i. V. von Andri Silberschmidt (FDP),

Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP)

Enthaltung: Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP), Thomas Schwendener (SVP)



2/4

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 108 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz

(GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Albert Leiser (FDP) i. V. von Andri Silberschmidt (FDP),

Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP)

Enthaltung: Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 109 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

- 1. Die Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 5. September 2018, geändert.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert vom 9. September 2018) wird Kenntnisgenommen.

AS 700.100

Bau- und Zonenordnung

Änderung vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,



3/4

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. November 2018²,

beschliesst:

C. Wohnzonen

Nutzweise

Art. 16 [...]

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungsplichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)³.

D. Zentrumszonen

Nutzweise

Art. 18a [...]

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO⁴.

G. Quartiererhaltungszonen

Nutzweise

Art. 24c [...]

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO⁵.

H. Kernzonen

Nutzweise

Art. 41 [...]

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO⁶.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. April 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 17. Juni 2019)

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 946 vom 14. November 2018.

³ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁴ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁵ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁶ vom 7. März 2012, AS 551.140.



4	/	4

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat